

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: **Abschaffung Voucher**

Voucher

Am 17. März 2017 hat die Regierung mit einem Eildekret die Lohngutscheine (Voucher) abgeschafft. Dieses Eildekret wurde nun mit einem Gesetz bestätigt. Damit sind die Voucher als Möglichkeit für eine reguläre geringfügige Beschäftigung ersatzlos gestrichen worden. Noch zur Verfügung stehende Voucher können bis zum 31/12/2017 nach den bisherigen Regeln verwendet werden. Die Regierung hat zwar angekündigt, ein Konzept für neue Lösungen in Bezug auf geringfügige Mitarbeiter zu erarbeiten, aber bisher ist dies ohne konkrete Resultate geblieben.

Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Mitarbeit sind nun:

- Arbeit auf Abruf

Arbeitnehmer unter 24 Jahren (bis zu 23 Jahre und 364 Tage, die letzte effektive Abruf kann dann bis zu seinem 25 Geburtstag sein) oder über 55 Jahren können in allen Sektoren mit einem Vertrag auf Abruf auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angemeldet werden. Für bestimmte Tätigkeiten, welche vom Gesetz oder von den Kollektivverträgen definiert sind, ist dieser Vertrag für alle Arbeitnehmer ohne Unterscheidung nach Alter möglich. Die Arbeitnehmer auf Abruf werden in der Regel nur für die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden entlohnt. Das Arbeitsverhältnis ist als solches beim Arbeitsamt zu melden und auch jeder effektive Einsatz bedarf vorab einer entsprechenden Meldung.

- Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit

Außer bei Saisonbetrieben oder innovativen Betrieben in der Startphase ist die mögliche Anzahl der Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag gesetzlich (20% der Arbeitnehmer auf unbestimmte Zeit) oder durch den angewandten Kollektivvertrag begrenzt. Arbeitnehmer über 50 können immer mit einem befristeten Arbeitsvertrag angemeldet werden. Außer bei Saisonbetrieben ist die Dauer der befristeten Beschäftigung (auch in Summe von mehreren Verträgen oder Verlängerungen) auf insgesamt 36 Monate begrenzt.

- Arbeitsvertrag in Teilzeit (ev. auch auf bestimmte Zeit)

Die Besonderheiten dieses Vertrages liegen in der reduzierten Arbeitszeit (z.B. 20 Stunden pro Woche). Die Kosten stehen im genauen Verhältnis zur Teilzeitarbeit, die effektive Arbeitsstunde kostet also gleich viel wie bei Vollzeit. Eine Anmeldung auf bestimmte Zeit ist nach den Regeln des vorgehenden Absatzes möglich.

- Leiharbeit

Mitarbeiter können auch von autorisierten Leiharbeitsfirmen gegen einen Aufpreis an Arbeitgeber weitergegeben werden.

- Ausbildungs- und Orientierungspraktikum

Diese bereits bisher erfolgreich eingesetzte Form der kurzfristigen Beschäftigung vor allem für Oberschüler und Studenten bleibt auch weiterhin bestehen. Dabei ist vorab ein entsprechendes Ansuchen (ab 2017 in digitaler Form) an das Arbeitsamt zu richten. In seiner Karriere (auch bei verschiedenen Auftraggebern) kann ein Mitarbeiter insgesamt maximal 10 Monate mit dieser Form beschäftigt werden. Die Anzahl der Praktikanten ist limitiert und hängt von der Personalstärke des Arbeitgebers ab.

- Ferialarbeit

Oberschüler und Studierende können so mit reduzierter Entlohnung als Arbeitnehmer auf Zeit gemeldet werden. Dies ist besonders dann anzustreben, wenn kein Orientierungspraktikum mehr möglich ist.

- Koordinierte und fortwährende Mitarbeit

Diese kann nach den Einschränkungen durch den Jobs Act nur mehr in wenigen Fällen zur Anwendung kommen. Der Auftraggeber darf weder den Ort, noch die Zeiten und die Modalitäten der Leistungserbringung festlegen.

- Gelegentliche freiberufliche Tätigkeit

Dabei muss es sich um gelegentliche Tätigkeiten handeln, welche vom Erbringer der Leistungen in Autonomie ohne Weisungsgebundenheit erbracht werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im April 2017